



**Einladung
zur 9. Sitzung
des Sozialausschusses
am Dienstag, dem 21.11.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 13.06.2023 |
| 3 | 07 - 17 1185/2023 Antrag zur Förderung der Inklusion in Emmerich am Rhein
hier: Eingabe Nr. 3/2023 des SPD-Stadtverbandes Emmerich am Rhein |
| 4 | 07 - 17 1186/2023 Bericht zur Flüchtlingssituation in Emmerich am Rhein |
| 5 | 07 - 17 1187/2023 Bericht zur Sozialleistungsgewährung in Emmerich am Rhein |
| 6 | 07 - 17 1188/2023 Entwicklung Regelsätze und Einführung Kindergrundsicherung |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 10. November 2023

gez. Elke Trüpschuch
Vorsitzende



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	07 - 17 1185/2023	07.11.2023

Betreff

Antrag zur Förderung der Inklusion in Emmerich am Rhein
hier: Antrag Nr. III/2023

Beratungsfolge

Sozialausschuss	21.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023
Rat	12.12.2023

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss nimmt das von der Verwaltung erarbeitete und in der Sachdarstellung aufgeführte Ergebnis zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, die Stelle eines/einer Inklusionsbeauftragten in einem Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten im Stellenplan vorzusehen.



Sachverhalt :

Ein Bürger wandte sich mit seiner Eingabe an den Bürgermeister als Vorsitzender des Rates und regte an, dass der Rat die Verwaltung mit der Überprüfung beauftragt, ob die Stadt die Schaffung einer Stelle für eine/einen Behindertenbeauftragten für nötig hält.

Die/Der Behindertenbeauftragte sollte Ansprechpartner und Lotse für Menschen mit Behinderung in Emmerich am Rhein sein.

Außerdem hat die SPD-Ratsfraktion mit Antrag vom 24.01.2023 u.a. die Einrichtung einer Stelle eine/eines Inklusionsbeauftragten beantragt.

Nicht erst seit den UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht die Stadt Emmerich am Rhein die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Aufgabe des Staates und der Gesellschaft an. Die Stadt befürwortet die in der UN-BRK genannten Ziele ausdrücklich und beachtet diese bei der Planung von Maßnahmen.

Die Aufgaben einer/eines Behindertenbeauftragten und einer/eines Inklusionsbeauftragten sind größtenteils deckungsgleich, so dass mit der bereits eingeleiteten Prüfung zur Einrichtung der Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten dieser Teil des Antrags verbunden wurde.

Insgesamt gibt es aktuell keine verbindlichen Vorgaben, wie eine behindertenpolitische Interessensvertretung auf kommunaler Ebene zu regeln ist. So haben einige große Kommunen dazu einen Beirat eingerichtet. Andere große und mittlere Kommunen haben Stellenanteile für die Aufgabe einer/eines Behindertenbeauftragten bereitgestellt. Teilweise wird diese Aufgabe auf kommunaler Ebene hierbei noch ehrenamtlich wahrgenommen. Viele Kommunen haben noch gar keine entsprechende Einrichtung, da es keine einheitliche Tätigkeitsbeschreibung oder Empfehlung für die Organisationsform gibt und dementsprechend unterschiedlich die Ausgestaltung dieser Aufgabe und die Ausstattung mit Kompetenzen noch ist.

Aufgrund der in Teilen schon vorhandenen Aufgaben innerhalb der Verwaltung, welche den im Antrag beschriebenen Aufgabenbestandteilen einer/eines Inklusionsbeauftragten bereits entsprechen, hat die Verwaltung wie beauftragt geprüft, ob die Einrichtung einer solchen Stelle in Emmerich am Rhein zielführend erscheint.

Das Thema Inklusion hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt auch die deutliche Zunahme der Eingaben und Anregungen an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein, die sich mit diesem Thema befassen. Im Bereich der Baumaßnahmen ist die Frage der Barrierefreiheit ohnehin nicht mehr wegzudenken. Zuständig für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind leider oft mehrere und verschiedene Behörden. Hier ist es für die betroffenen Personen oft nicht einfach, den Überblick zu behalten, um sich mit ihren Anliegen an die zuständige Stelle zu wenden. Dies hat beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe der Gesetzgeber bereits erkannt. Hier wurde mittels Gesetzesnovelle im SGB VIII ab 2024 verpflichtend die Einrichtung eines Verfahrenslotsen vorgesehen.



Im Detail sieht die Verwaltung folgende Aufgabenschwerpunkte für eine/einen Inklusionsbeauftragten:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Emmerich am Rhein
- Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und Interessenvertretung gegenüber dem Senioren- und Inklusionsbeirat
- Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern
- Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen (gesellschaftliche Inklusion)
- Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie der politischen Vertreter*innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen
- Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene.

Aufgrund der Tatsache, dass hier tatsächlich schon eine Vielzahl an Aufgaben bestehen und davon auszugehen ist, dass auch künftig das Thema Inklusion eine stetig steigende Bedeutung und Präsenz bei der Aufgabenwahrnehmung in fast allen Bereichen des Rathauses erhalten wird, ist die Verwaltung der Auffassung, dass es sinnvoll ist hier eine entsprechende personelle Ressource bereitzuhalten.

Da eine exakte Stellenbemessung zum derzeitigen Zeitpunkt mangels exakter Fallzahlen noch nicht verlässlich durchzuführen wäre, soll hier zunächst nur mit einer halben Stelle begonnen werden. Nach der Implementierung des neuen Gremiums der Senioren- und Inklusionsvertretung sowie der Einrichtung der Stelle des Inklusionsberaters/ der Inklusionsberaterin, wird eine entsprechende Evaluation zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, ob der Stellenumfang ausreichend ist oder angepasst werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher im Sinne der Eingabe des Bürgers und des Antrags der SPD vor, die Stelle Inklusionsberatung mit 0,5 Vollzeitäquivalenten (=19,5 Wochenstunden) einzurichten.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Einrichtung der vorgeschlagenen Stelle in einem Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten ist mit jährlichen Aufwendungen von rund 38.000 € verbunden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2 und 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

07 - 17 1185/2023 _ A 1 _ Eingabe Nr. 3/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 3 / 20 23
Eingang am: 26.1.23
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.) 1
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

26. Jan. 2023

Emmerich am Rhein, 24.01.2023

Antrag zur Förderung der Inklusion in Emmerich am Rhein

Einrichtung eines/r Inklusionsbeauftragten und eines Inklusionsbeirates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

der SPD-Stadtverband Emmerich am Rhein beantragt die Einrichtung eines Inklusionsbeirates und die Einrichtung einer Stelle eines/r Inklusionsbeauftragten, damit gleichwertige Partizipationschancen und –strukturen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Emmerich entstehen.

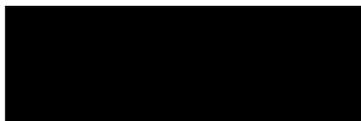
Begründung:

Politische Partizipation ist ein Menschenrecht und gilt nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 auch in Deutschland. Politische und gesellschaftliche Teilhabe sichert die Demokratie und lässt die Expert*innen in eigener Sache mitgestalten nach dem Motto „nicht über uns ohne uns“.

Rechtliche Grundlagen hierfür sind neben der UN-Behindertenrechtskonvention auch das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG), das Behindertengleichstellungsgesetz und nicht zuletzt die Gemeindeordnung NRW § 27a.

Das „Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Düsseldorf“ (zuständig für alle Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf) kann diesen Prozess begleiten, indem es kostenfrei die betroffenen Menschen berät und über die Teilhabechancen informiert.

Mit freundlichen Grüßen





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 1186/2023	07.11.2023

Betreff

Bericht zur Flüchtlingssituation in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	21.11.2023
-----------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Flüchtlingssituation in Emmerich am Rhein zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Der Zustrom von Flüchtlingen und damit die Zuweisungen dieser Personen nach Emmerich am Rhein halten weiter an.

Im Rahmen einer Präsentation soll der Ausschuss die Gelegenheit erhalten, sich mit der aktuellen Situation vertraut zu machen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 1187/2023	07.11.2023

Betreff

Bericht zur Sozialleistungsgewährung in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	21.11.2023
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Sozialleistungsgewährung in Emmerich am Rhein zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Im Rahmen einer Präsentation werden Art und Umfang der verschiedenen Sozialleistungsgewährungen dargestellt, die vom Fachbereich 7 bearbeitet werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 1188/2023	07.11.2023

Betreff

Entwicklung Regelsätze und Einführung Kindergrundsicherung

Beratungsfolge

Sozialausschuss	21.11.2023
-----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Die Bundesregierung hat die Regelsätze im Bereich der Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ab dem 01.01.2024 nochmal sehr deutlich angepasst. D.h. der Eckregelsatz in Höhe von aktuell 502,- € im Monat (449,- € im Jahr 2022) beträgt ab Januar 2024 monatlich 563,- €.

Des Weiteren liegt mittlerweile ein vom Bundestag verabschiedeter Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung vor. Hierüber wird aktuell im Bundesrat beraten. Kernpunkte sind hier die Bekämpfung der Kinderarmut und die Schaffung einer Hilfe für Kinder aus einer Hand.

Leider kann der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf diese Zielsetzungen nicht erfüllen. Den Familien, die bereits Bürgergeld beziehen, wird auch nach Einführung der Kindergrundsicherung nicht wirklich mehr Geld zur Verfügung stehen. Schlimmer noch ist die Tatsache, dass die Leistungen für die Kinder nicht in allen Fällen zentral von der Familienkasse ausgezahlt werden, sondern beispielsweise schon ein Mehrbedarf für eine kostenaufwändigere Ernährung (z.B. bei Allergie oder Diabetes) ausreicht, dass die Eltern einen Teil der Leistungen bei der Familienkasse beantragen müssen und den anderen Teil bei Jobcenter.

In der Sitzung wird zu den bevorstehenden Änderungen im Bereich der sozialen Sicherung der aktuelle Sachstand zur Gesetzgebung berichtet und deren Auswirkungen anhand von einigen Musterberechnungen verdeutlicht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes, Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister